



DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien
Neue Mainzer Straße 20 • MainTor 60311 Frankfurt am Main

TLG IMMOBILIEN AG

Investor Relations
Hausvogteiplatz 12
10117 Berlin

Vorab per Telefax: +49 (0)30 2470 7446

Vorab per Email: ir@tlg.de

Frankfurt, den 22. November 2017

Betreff: Gegenanträge zu Tagesordnungspunkten 2. und 3.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Aktionärin der TLG IMMOBILIEN AG, Berlin (ISIN DE000A12B8Z4 / WKN A12B8Z) (die "Gesellschaft") und kündigen für die außerordentliche Hauptversammlung am 22. November 2017 die Stellung folgender Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten 2. und 3. an:

A. Tagesordnungspunkt 2: Genehmigtes Kapital 2017/II

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Umfang für ein neues genehmigtes Kapital halten wir für überdimensioniert.

I. Höhe des Genehmigten Kapitals 2017/II

Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, ein Genehmigtes Kapital 2017/II in Höhe von bis zu EUR 47.305.633,00 (d.h. in maximal zulässiger Höhe von 50 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung) schaffen zu wollen. Bei einem derzeitigen Kurs der Aktien der Gesellschaft von rund EUR 20,00 hätte das Genehmigte Kapital 2017/II, falls die Ermächtigung vollständig ausgeübt werden würde, einen Marktwert von circa EUR 946 Mio.

Diese Größenordnung der durch die Verwaltung gewünschten Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2017/II erscheint uns überdimensioniert. Wir sehen derzeit auch nicht den unmittelbaren Bedarf nach einer umfangreichen Eigenkapitalfinanzierung so kurz nach dem Abschluss des Erwerbs der WCM und der Durchführung der am 9. November 2017 beschlossenen Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital 2017 durch Ausgabe von rund 7,4 Mio. neuen Aktien der Gesellschaft mit einem Bruttoerlös von rund EUR 146 Mio.

DIC Real Estate Investments
GmbH & Co. Kommandit-
gesellschaft auf Aktien
Neue Mainzer Straße 20 • MainTor
60311 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 9454858-0
Fax +49 69 9454858-9998

Geschäftsführer:
Joachim von Bredow

Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 104329
USt-IdNr. DE 304655291

Komplementär:
DIC Real Estate Investments
Beteiligungs GmbH
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 102672



Um seitens der Gesellschaft bei günstigen Gelegenheiten reagieren zu können, ist ein neues Genehmigtes Kapital 2017/II in Höhe von circa 20% des maßgeblichen Grundkapitals ausreichend. Ein Genehmigtes Kapital 2017/II in dieser Höhe erlaubt die Ausgabe von neuen Aktien im Wert von circa EUR 408 Mio. und kann einen etwaigen Eigenkapitalfinanzierungsbedarf der Gesellschaft hinreichend decken.

II. Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in Höhe von bis zu 10% gegen Bareinlagen

Die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses in Höhe von bis zu 10% des maßgeblichen Grundkapitals unter dem Genehmigten Kapital 2017/II vorzusehen, wenn die Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, unterstützen wir. Dies verschafft der Gesellschaft ein flexibel nutzbares Eigenkapitalfinanzierungsinstrument mit einem Marktwert von circa EUR 204 Mio.

III. Keine Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in Höhe von bis zu 20% gegen Sacheinlagen

Die von der Gesellschaft darüber hinaus gewünschte Möglichkeit, das Genehmigte Kapital 2017/II auch gegen Sacheinlagen in Höhe von bis zu 20% des maßgeblichen Grundkapitals ausnutzen zu dürfen, ist nicht zweckdienlich. Ein solcher Ausschluss wäre in erster Linie notwendig, um Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung einzusetzen, um weitere Unternehmen zu erwerben. Nach unserer Auffassung ist die Integration der WCM und ihre operative Eingliederung in die Gesellschaft jedoch in den nächsten Monaten vorrangig.

B. Tagesordnungspunkt 3: Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 1 Mrd.

Wir unterstützen die von der Gesellschaft gewünschte Erneuerung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen. Allerdings sehen wir keine Notwendigkeit den bisherigen – auch bislang von der Gesellschaft als ausreichend erachteten – Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 750 Mio. um EUR 250 Mio. auf EUR 1 Mrd. zu erhöhen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft bislang von der bestehenden Ermächtigung noch gar keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sacheinlage erachten wir aus den gleichen Gründen wie eine Ausgabe von Aktien aus einem Genehmigten Kapital 2017/II für nicht sachdienlich und folgen daher diesem Vorschlag nicht. Hingegen erachten wir die Möglichkeit, das Bezugsrecht in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals gegen Barleistung ausschließen zu können, als sach- und praxisgerecht, insbesondere im Hinblick auf die Stückelung von Teilschuldverschreibungen.

C. Gegenanträge

Vor diesem Hintergrund werden wir auf der außerordentlichen Hauptversammlung folgende Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten 2. und 3. der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft stellen:

I. Widerspruch und Gegenanträge

Wir werden den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu

- Punkt 2 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2017/II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Änderung der Satzung)

und

- Punkt 3 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2017/II, Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und des bestehenden Bedingten Kapitals 2017 und entsprechende Änderung der Satzung

widersprechen und folgende Gegenanträge stellen:

- Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Der Beschlussvorschlag ist dahingehend abzuändern, dass (i) der Höchstbetrag des Genehmigten Kapitals 2017/II von EUR 47.305.633,00 auf EUR 20.405.764,00 reduziert wird (dies entspricht 20% des maßgeblichen Grundkapitals der Gesellschaft), (ii) eine Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2017/II nur gegen Bareinlagen möglich ist und (iii) ein Bezugsrechtsausschluss insgesamt bis zur Höhe von 10% des maßgeblichen Grundkapitals möglich ist. Ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag ist als **Anhang 1** diesem Schreiben beigefügt.
- Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Der Beschlussvorschlag ist dahingehend abzuändern, dass (i) die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen wie bisher auf einen Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 750.000.000,00 beschränkt ist, (ii) die Schuldverschreibungen nur gegen Bareinlagen ausgegeben werden dürfen, (iii) das Bedingte Kapital 2017/II bis zu einem Höchstbetrag von EUR 20.405.764,00 geschaffen wird und (iv) ein Bezugsrechtsausschluss insgesamt bis zur Höhe von 10% des maßgeblichen Grundkapitals möglich ist. Ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag ist als **Anhang 2** diesem Schreiben beigefügt.

II. Begründung der Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG

1. Tagesordnungspunkt 2: Genehmigtes Kapital 2017/II

- Höhe des Genehmigten Kapitals 2017/II. Um seitens der Gesellschaft bei günstigen Gelegenheiten reagieren zu können, unterstützen wir die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2017/II, halten den Vorschlag der Verwaltung jedoch für überdimensioniert.
 - o *Kein Bedarf an einem Genehmigten Kapital 2017/II mit einem Marktwert von circa EUR 946 Mio.* Die Verwaltung schlägt ein Genehmigtes Kapital 2017/II in Höhe von bis zu EUR 47.305.633,00 vor, das bei einem derzeitigen Aktienkurs von circa EUR 20,00 einen Marktwert von circa EUR 946 Mio. hätte. Eine derart große Kapitalerhöhung trotz soeben erst erlöster Eigenmittel von rund EUR 146 Mio. erscheint nicht sachgerecht.
 - o *Genehmigtes Kapital 2017/II mit einem Marktwert von EUR 408 Mio.* Ein neues Genehmigtes Kapital 2017/II gegen Bareinlagen in Höhe von 20% des maßgeblichen Grundkapitals, das heißt, von bis zu EUR 20.405.764,00, mit einem Marktwert von circa EUR 408 Mio. ist ausreichend dimensioniert, um das angestrebte Wachstum weiter fortzusetzen, und kann insbesondere einen etwaigen Eigenkapitalfinanzierungsbedarf bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung hinreichend decken.
 - o *Möglichkeit zum 10%igen Bezugsrechtsausschluss.* Die Gesellschaft kann kurzfristig reagieren, weil die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses in Höhe von bis zu 10% des maßgeblichen Grundkapitals bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen auch nach dem Gegenantrag für das neue Genehmigte Kapital 2017/II vorgesehen ist. Dies verschafft der Gesellschaft ein flexibel nutzbares Eigenkapitalfinanzierungsinstrument mit einem Marktwert von circa EUR 204 Mio.
- Keine Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in Höhe von bis zu 20% gegen Sacheinlagen. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Möglichkeit, das Genehmigte Kapital 2017/II auch gegen Sacheinlagen in Höhe von 20% des Grundkapitals ausnutzen zu dürfen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.
 - o *Kein derzeitiger Bedarf an Akquisitionswährung in Höhe von bis zu EUR 408 Mio.* Ein solcher Ausschluss wäre in erster Linie notwendig, damit Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung zum Erwerb weiterer Unternehmen eingesetzt werden können. Kurz vor der außerordentlichen Hauptversammlung hat die Gesellschaft zudem das Grundkapital um rund

EUR 7,4 Mio. erhöht und Bruttoerlöse von ca. EUR 146 Mio. erzielt. Im Übrigen sollte derzeit die Integration der WCM Vorrang haben.

- o *Gefahr der wertmäßigen Verwässerung.* Anders als bei dem vereinfachten Bezugsrechtsausschluss in Höhe von 10% des maßgeblichen Grundkapitals gegen Bareinlagen besteht bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Rahmen von Unternehmenserwerben neben der prozentualen Verwässerung von bis zu 20% für die übrigen Aktionäre die Gefahr der darüberhinausgehenden wertmäßigen Verwässerung.

2. Tagesordnungspunkt 3: Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und Bedingtes Kapital 2017/II

- Keine Notwendigkeit die Ermächtigung auf EUR 1 Mrd. zu erhöhen. Es besteht keine Notwendigkeit den bisherigen – auch bislang von der Gesellschaft als ausreichend erachteten – Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 750 Mio. um EUR 250 Mio. auf EUR 1 Mrd. zu erhöhen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft bislang von der bestehenden Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat.
- Möglichkeit zum 10%igen Bezugsrechtsausschluss. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht in Höhe von bis zu 10% gegen Barleistung auszuschließen, ist sach- und praxisgerecht, insbesondere im Hinblick auf die Stückelung von Teilschuldverschreibungen und die damit einhergehende Finanzierungsflexibilität.
- Keine Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in Höhe von bis zu 20% gegen Sacheinlagen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sacheinlage und eine Unterlegung derselben mit einem Bedingten Kapital 2017/II, welche die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in Höhe von bis zu 20% gegen Sacheinlagen vorsehen, ist derzeit aus den gleichen Gründen wie die Ausgabe von Aktien aus einem Genehmigten Kapital 2017/II nicht erforderlich.

ANHANG 1

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2 der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. November 2017

2. **Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2017/II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Änderung der Satzung**

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

a) **Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2017/II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 21. November 2022 um bis zu EUR 20.405.764,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 20.405.764 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/II).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Absatz 5 Aktiengesetz auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sogenanntes mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2017/II auszuschließen,

- aa) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- bb) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder in ihrem unmittelbaren bzw. mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach

Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde, und

- cc) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben wurden oder unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/II gültigen Wandlungspreises auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert wurden.

Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen sind insgesamt auf einen Betrag, der 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung, beschränkt. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert wurden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente) ausgegeben wurden bzw. unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/II gültigen Wandlungspreises auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit



dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Ferner sind diejenigen Aktien auf die vorgenannte 10%-Grenze anzurechnen, die aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Aktienoptionsrechten ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Aktienoptionsrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung gewährt wurden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte (einschließlich einer von § 60 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes abweichenden Gewinnbeteiligung der neuen Aktien) und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

b) Änderung von § 6 der Satzung

Für das neue Genehmigte Kapital 2017/II wird § 6 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Genehmigtes Kapital

- 6.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 21. November 2022 um bis zu EUR 20.405.764,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 20.405.764 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/II).
- 6.2 Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Absatz 5 Aktiengesetz auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sogenanntes mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals auszuschließen,
- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
 - (b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen



dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“), die mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder in ihrem unmittelbaren bzw. mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde, und

- (c) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben wurden oder unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/II gültigen Wandlungspreises auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5 Halbsatz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert wurden.

- 6.3 Die in § 6.2 enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen sind insgesamt auf einen Betrag, der 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung, beschränkt. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert wurden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente) ausgegeben wurden bzw. unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/II gültigen Wandlungspreises auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Ferner sind diejenigen Aktien auf die vorgenannte 10%-Grenze anzurechnen, die aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Aktienoptionsrechten ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Aktienoptionsrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung gewährt wurden.
- 6.4 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte (einschließlich einer von § 60 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes abweichenden Gewinnbeteiligung der neuen Aktien) und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen."

c) **Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2014/II sowie des bestehenden Genehmigten Kapitals 2017**

Die durch die Hauptversammlung vom 22. Oktober 2014 erteilte und bis zum 21. Oktober 2019 befristete Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 6 Absatz 1 bis 3 der Satzung sowie die durch die Hauptversammlung vom 23. Mai 2017 erteilte und bis zum 22. Mai 2022 befristete Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 6 Absatz 4 bis 6 der Satzung werden mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2017/II aufgehoben.

d) Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, die unter lit. c) beschlossenen Aufhebungen des in § 6 Absätze 1 bis 3 der Satzung enthaltenen Genehmigten Kapitals 2014/II und des in § 6 Absätze 4 bis 6 der Satzung enthaltenen bestehenden Genehmigten Kapitals 2017 und das unter lit. a) und lit. b) beschlossene neue Genehmigte Kapital 2017/II mit der Maßgabe zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, dass zunächst die Aufhebungen eingetragen werden, dies jedoch nur dann, wenn unmittelbar anschließend das neue Genehmigte Kapital 2017/II eingetragen wird.

Der Vorstand wird, vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes, ermächtigt, das neue Genehmigte Kapital 2017/II unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

ANHANG 2

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3 der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. November 2017

3. **Beschlussfassung über die Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2017/II, Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und des bestehenden Bedingten Kapitals 2017 und entsprechende Änderung der Satzung**

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) **Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

- aa) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 21. November 2022 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von bis zu EUR 750.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern bzw. Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 20.405.764,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen bzw. Genussrechtsbedingungen (im Folgenden jeweils „**Bedingungen**“) zu gewähren. Die jeweiligen Bedingungen können auch Pflichtwandlungen zum Ende der Laufzeit oder zu anderen Zeiten vorsehen, einschließlich der Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch durch von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die abhängige oder im Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Bei Emission der Schuldverschreibungen können bzw. werden diese im Regelfall in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

bb) Bezugsrechtsgewährung; Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen einzuräumen. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Absatz 5 Aktiengesetz zum Bezug anzubieten (sogenanntes mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen,

(1) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,

(2) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder in ihrem unmittelbaren bzw. mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft bereits ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde; und

(3) sofern die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten gegen Barleistung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Wert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich im Sinne der §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5 Halbsatz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 203 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben wurden.

Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss sind insgesamt auf einen Betrag, der 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung, beschränkt. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert wurden, sowie diejenigen Aktien, die



während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Ferner sind diejenigen Aktien auf die vorgenannte 10%-Grenze anzurechnen, die aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Aktienoptionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Aktienoptionsrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung gewährt wurden.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden, wird der Vorstand zudem ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestaltet sind (das heißt keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird). Außerdem müssen in diesem Falle die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für eine vergleichbare Mittelaufnahme entsprechen.

cc) Wandlungs- und Optionsrechte

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Gläubiger ihre Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Bedingungen in Aktien der Gesellschaft wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Wandlungsverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Wandlungsverhältnis kann auf eine ganze Aktienzahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Bedingungen können auch ein variables Wandlungsverhältnis vorsehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Bedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erbracht werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des

Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Bezugsverhältnis kann auf eine ganze Aktienzahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Bedingungen können auch ein variables Bezugsverhältnis vorsehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

dd) Wandlungs- und Optionspflichten

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Wandlungs- oder Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt (jeweils auch „**Endfälligkeit**“) begründen oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. In diesen Fällen kann der Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie dem volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn (10) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des unter nachstehendem lit. a) ee) genannten Mindestpreises liegt.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Endfälligkeit je Teilschuldverschreibung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. § 9 Absatz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 199 Absatz 2 Aktiengesetz sind zu beachten.

ee) Wandlungs- bzw. Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie muss – mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Options- oder Wandlungspflicht vorgesehen ist – entweder mindestens 80% des volumengewichteten Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn (10) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main vor dem Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Platzierung von Schuldverschreibungen bzw. über die Annahme oder Zuteilung durch die Gesellschaft im Rahmen einer Platzierung von Schuldverschreibungen betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während (i) der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, oder (ii) der Tage ab Beginn der Bezugsfrist



bis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Bezugspreises entsprechen. §§ 9 Absatz 1 und 199 Aktiengesetz bleiben unberührt.

Bei mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten verbundenen Schuldverschreibungen kann der Wandlungs- oder Optionspreis unbeschadet des § 9 Absatz 1 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder wenn die Gesellschaft weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustünde. Die Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises kann auch nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Schuldverschreibungen durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten erfüllt werden. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- oder Optionsrechte führen können (zum Beispiel auch bei Zahlung einer Dividende), eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der jeweiligen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

ff) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Bedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung oder Optionsausübung bzw. bei Erfüllung der Options- und Wandlungspflichten auch eigene Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital der Gesellschaft oder andere Leistungen gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft im Falle der Wandlung oder Optionsausübung bzw. bei Erfüllung der Options- und Wandlungspflichten den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt oder börsennotierte Aktien einer anderen Gesellschaft gewährt.

Die Bedingungen können andererseits auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft oder börsennotierte Aktien einer anderen Gesellschaft zu gewähren.

In den Bedingungen der Schuldverschreibungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der

Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zu beziehenden Aktien variabel ist und/oder der Wandlungs- oder Optionspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

gg) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- oder Optionspreis und den Wandlungs- oder Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden, abhängigen oder in unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft festzulegen.

b) Neues Bedingtes Kapital 2017/II

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 20.405.764,00 durch Ausgabe von bis zu 20.405.764 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die aufgrund des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses ausgegeben worden sind.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen aufgrund der vorstehenden Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert werden, ihre Wandlungs- bzw. Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten erfüllen, oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand für Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. November 2017 ausgegeben bzw. garantiert werden, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrates festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten oder bei Ausübung eines Wahlrechts durch die Gesellschaft noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.



Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Aufhebung der Ermächtigung vom 23. Mai 2017 und des bestehenden Bedingten Kapitals 2017

Die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) vom 23. Mai 2017 wird mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 3 d) vorgeschlagenen Satzungsänderung aufgehoben. Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2017 geschaffene bestehende Bedingte Kapital 2017 in Höhe von EUR 37.087.779,00 gemäß § 7 der Satzung wird mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 3 d) vorgeschlagenen Satzungsänderung ebenfalls aufgehoben.

d) Änderung von § 7 der Satzung

Für das Bedingte Kapital 2017/II wird § 7 der Satzung wie folgt neu gefasst:

**„§ 7
Bedingtes Kapital**

- 7.1 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 20.405.764,00 durch Ausgabe von bis zu 20.405.764 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/II).
- 7.2 Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen (oder einer Kombination dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. November 2017 ausgegeben bzw. garantiert werden, ihre Wandlungs- bzw. Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten erfüllen, oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren.
- 7.3 Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand für Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. November 2017 ausgegeben bzw. garantiert werden, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrates festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten oder bei Ausübung eines Wahlrechts durch die Gesellschaft noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

7.4 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

e) **Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister, Ermächtigung zur Änderung der Satzung**

Der Vorstand wird angewiesen, die unter vorstehenden lit. c) und lit. d) dieses Tagesordnungspunkts 3 beschlossene Aufhebung und Neufassung des in § 7 der Satzung enthaltenen bestehenden Bedingten Kapitals 2017 und das neue Bedingte Kapital 2017/II gemäß vorstehenden lit. b) und lit. d) dieses Tagesordnungspunkts 3 mit der Maßgabe zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, dass zunächst die Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals 2017 eingetragen wird, dies jedoch nur dann, wenn unmittelbar anschließend die Eintragung des Bedingten Kapitals 2017/II erfolgt.

Der Vorstand wird, vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes, ermächtigt, das Bedingte Kapital 2017/II unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.